

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 1. August 2012**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0454/11 - 3.2.08

Anmeldenummer: 06009901.7

Veröffentlichungsnummer: 1750020

IPC: F16B 35/00, E02D 5/80

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Spinnanker

Patentinhaberin:
Alpintechnik AG

Einsprechende:
Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):
EPÜ Art. 123(3)

Schlagwort:
"Erweiterung des Schutzbereichs - verneint"
"Erfinderische Tätigkeit - bejaht"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0454/11 - 3.2.08

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 1. August 2012

Beschwerdeführerin: Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG
(Einsprechende) D-83404 Ainring-Hammerau (DE)

Vertreter: Berngruber, Otto
von Puttkamer - Berngruber
Patentanwälte
Türkenstraße 9
D-80333 München (DE)

Beschwerdegegnerin: Alpintechnik AG
(Patentinhaberin) Schäfligasse 1
CH-9050 Appenzell (CH)

Vertreter: Riebling, Peter
Patentanwalt
Postfach 31 60
D-88113 Lindau (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1750020 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 30. Dezember 2010.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. Kriner
Mitglieder: P. Acton
U. Tronser

Sachverhalt und Anträge

I. Die Zwischenentscheidung das Europäische Patent Nr. 1 750 020 in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten wurde am 30. Dezember 2010 zur Post gegeben.

Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen diese Entscheidung, unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr, am 23. Februar 2011 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 3. Mai 2011 eingereicht.

II. Die Einspruchsabteilung war zu der Auffassung gekommen, dass der Gegenstand des während der mündlichen Verhandlung eingereichten Anspruchs 1 (neuer Hauptantrag) den Erfordernissen des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ genüge.

Ferner fand sie, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 unter Berücksichtigung der

E1: US-A-6 871 455 und

E5: FR-A-867 153

neu sei und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

III. Die Beschwerdeführerin beantragt:

- die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent im vollen Umfang zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt:

- die Beschwerde zurückzuweisen,

- hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

IV. Der geltende Anspruch 1 lautet:

"Spinnanker zum Verankern im Erdreich

aus einem an seiner Oberfläche mit einem Gewinde
ausgestatteten Gewinderohr (1),

auf das eine Gewindemuffenplatte (3) des Spinnankers
durch einfaches Aufschrauben befestigt ist,

durch welche zur Erhöhung des Zug-, Druck- und Quer-
kräftewiderstandes Stäbe (4) des Spinnankers in das
Erdreich einbringbar sind,

dadurch gekennzeichnet dass

die Stäbe (4) als Gewindestäbe ausgebildet sind und

durch die Gewindemuffenplatte (3) in bestimmten Winkeln
in gleicher Richtung und Gegenrichtung in das Erdreich
einschraubbar sind (Merkmal A),

so dass eine spinnenartige Befestigung des Spinnankers
erreicht wird."

Die Merkmalsbezeichnung Merkmal A ist von der Kammer
eingefügt worden.

V. Die Beschwerdeführerin hat im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

a) Zulässigkeit der Änderungen

Das Verbot der Erweiterung des Schutzbereichs sei verletzt, wenn eine bestimmte Ausführungsform nicht in den Schutzbereich des erteilten Patents falle, aber nach der Änderung von dessen Schutzbereich erfasst werde.

Der Schutzbereich des erteilten Patents umfasse beispielsweise einen Spinnanker, der ausschließlich parallel und damit in gleicher Richtung einschraubbare Gewindestäbe aufweise, entsprechend Abbildung 1.

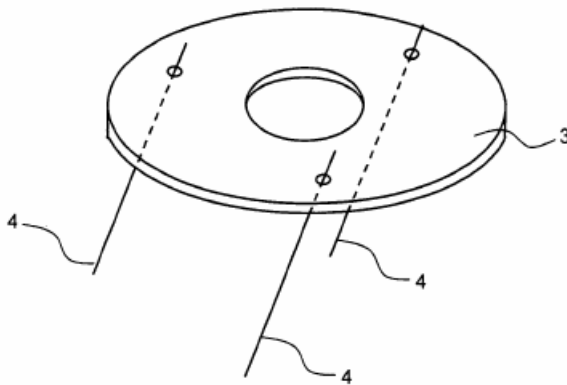


Abbildung 1

Eine Ausführungsform, bei der die Gewindestäbe nicht in gleicher Richtung sondern in gleicher Richtung und Gegenrichtung durch die Gewindemuffenplatte in das Erdreich einschraubbar sind (siehe Abbildung 2), stelle keine Verletzung des ursprünglich erteilten Patents dar. Ein solcher Anker verletze jedoch das Patent nach geltender Fassung.

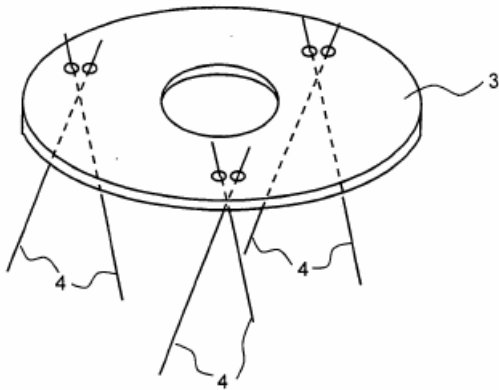


Abbildung 2

Folglich sei der Schutzbereich des Patents entgegen den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ unzulässig erweitert worden.

b) Erfinderische Tätigkeit

Der Anker gemäß E1 stelle den nächstliegenden Stand der Technik dar und zeige alle Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1. Zwar sei der Anker gemäß E1 nicht als Spinnanker bezeichnet, dies sei jedoch irrelevant, da dieser Ausdruck keine allgemein anerkannte Bedeutung in dem vorliegenden technischen Gebiet habe und somit nicht einschränkend sei.

Die dem Streitpatent zugrunde liegende Aufgabe bestehe darin, den Widerstand der Verankerung nach E1 gegen Zug-, Druck- und Querkräfte zu verbessern.

E5 zeige in Figur 2 einen Anker, bei dem ein Kern von Stäben durchgesetzt wird, die auch als Gewindestäbe ausgebildet sein können (siehe Seite 2, Zeilen 15 bis 16). Für jeden Stab, der in eine Richtung verläuft, sei ein Stab vorgesehen, der in die entgegengesetzte

Richtung verlaufe. Die in Figur 2 dargestellte Vorrichtung könne auch ohne die in Figur 1 gezeigte Spirale eingesetzt werden (Seite 2, Zeilen 18 und 19), und dabei trotzdem eine erhebliche Verbesserung der Wirksamkeit der Verankerung erreichen (siehe Seite 2, Zeilen 19 und 20).

Folglich sei es für den Fachmann naheliegend, die Anordnung der Stäbe gemäß E5 auf den Anker gemäß E1 zu übertragen, um die gestellte Aufgabe zu lösen. Auf diese Weise würde er, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden, unmittelbar zum erfindungsgemäßen Anker gelangen.

VI. Die Beschwerdegegnerin hat im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

a) Zulässigkeit der Änderungen

Ein Verstoß gegen Artikel 123 (3) EPÜ könne nur dann vorliegen, wenn ein Merkmal gestrichen werde, so dass der Schutzbereich erweitert werde. Im vorliegenden Fall führe der Wortlaut "in gleicher Richtung **und Gegenrichtung**" aber zu einer zusätzlichen Einschränkung, denn die Gewindestäbe müssten durch die Gewindemuffenplatte nicht nur in eine Richtung sondern auch in die Gegenrichtung in das Erdreich einschraubbar sein.

Da also ein zusätzliches Merkmal in den Anspruch eingefügt worden sei, sei der Schutzbereich des Patents eingeschränkt worden und es genüge den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ.

b) Erfinderische Tätigkeit

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich vom Anker gemäß E1 nicht nur durch die kennzeichnenden Merkmale, sondern auch durch die Merkmale wonach

- der Anker ein Spinnanker ist,
- das Rohr ein (durchgehendes) Gewinderohr ist,
- die Platte als Gewindemuffenplatte gestaltet ist und auf das Gewinde des Gewinderohrs aufgeschraubt ist,
- die Stäbe Gewindestäbe sind und
- durch die Gewindemuffenplatte einschraubbar sind.

Die Nadeln der E5 könnten zwar als Gewindestangen ausgebildet sein und es sei möglich den Kern 5 nach Figur 2 in die Ausführungsform nach Figur 1 einzusetzen, so dass eine zum Streitpatent sehr ähnliche Ausführungsform entstehe.

Im Hinblick auf die Stabilität sei jedoch beim Anker gemäß E5 der Korkenzieher nicht mit dem Gewinderohr des Streitpatents gleichzusetzen. Ferner entspreche der Kern 5 der E5 nicht der Gewindemuffenplatte und sei auch nicht auf den Korkenzieher aufgeschraubt, sondern in ihm eingeschraubt.

Folglich könne die Übertragung der Lehre der E5 auf den Anker gemäß E1 nicht in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Antrag der Beschwerdegegnerin

Die Beschwerdegegnerin beantragt auf der ersten Seite der Beschwerdeerwiderung vom 26. Juli 2011, "die Beschwerde zurückzuweisen und das angegriffene Patent in vollem Umfang beizubehalten".

Da die Patentinhaberin Beschwerdegegnerin ist, kann sie zulässiger Weise nur den Antrag stellen, die Beschwerde zurückzuweisen, so dass das Patent, in dem von der Einspruchsabteilung entschiedenen Umfang aufrechterhalten bleibt.

3. Auslegung des Anspruchs

Der geltende Anspruch 1 betrifft einen "Spinnanker", bei dem durch Gewindestäbe, die in "bestimmten Winkeln in gleicher Richtung und in Gegenrichtung" in das Erdreich einschraubbar sind, eine "spinnenartige Befestigung" erreicht wird.

Die Ausdrücke "Spinnanker" bzw. "spinnenartige Befestigung" sind im technischen Gebiet der Anker zum Verankern im Erdbereich nicht üblich. Folglich muss die gesamte Anmeldung zu Rate gezogen werden, um deren Bedeutung auszulegen.

Aus den Abbildungen des Streitpatents ist ersichtlich, dass bei dem beanspruchten Anker die "spinnenartige Befestigung" durch Gewindestäbe erzielt wird, die nicht

parallel zueinander verlaufen, sondern sich strahlenförmig nach außen unten aus der Ebene der Gewindemuffenplatte erstrecken.

Der Wortlaut des Merkmals A kann demzufolge nur so ausgelegt werden, dass die Gewindemuffenplatte so gestaltet sein muss, dass sie sowohl Führungsbohrungen aufweist, durch die Gewindestäbe in eine erste Richtung in das Erdreich einschraubbar sind, als auch Führungsbohrungen durch die Gewindestäbe in die Gegenrichtung hierzu in das Erdreich einschraubbar sind, dass also zu jedem Stab, der in eine Richtung geneigt ist, ein Stab in das Erdreich einschraubbar ist, der um den dazu symmetrischen Winkel geneigt ist.

4. Zulässigkeit der Änderungen

Der erteilte Anspruch 1 verlangt, dass die Stäbe "durch die Gewindemuffenplatte in bestimmten Winkeln in gleicher Richtung in das Erdreich einschraubbar sind". Die Gewindemuffenplatte muss also derart ausgestaltet sein, dass die Stäbe durch sie in eine erste Richtung in das Erdreich einschraubbar sind. Dafür muss sie Führungsbohrungen enthalten, die alle in der gleichen Winkellage ausgerichtet sind.

Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Anspruch 1 erfordert dagegen, dass die Stäbe "durch die Gewindemuffenplatte in bestimmten Winkeln in gleicher Richtung und Gegenrichtung in das Erdreich einschraubbar sind".

Dafür muss die Gewindemuffenplatte erste Führungsbohrungen enthalten, die alle in eine erste gleiche

Winkellage ausgerichtet sind und zusätzlich zweite Führungsbohrungen, die alle in eine zweite der ersten entgegengerichteten Winkellage ausgerichtet sind. Also ist der Schutzzumfang des von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Anspruchs 1 durch das hinzugefügte Merkmal gegenüber dem erteilten Anspruch 1 eingeschränkt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin fällt somit sowohl ein nach Abbildung 1 als auch ein nach Abbildung 2 gestalteter Anker unter den Schutzbereich des erteilten Anspruchs 1, weil jeder dieser Anker eine Gewindemuffenplatte mit ersten Führungsbohrungen enthält, die alle in eine erste Winkellage ausgerichtet sind. Aber nur ein nach Abbildung 2 ausgelegter Anker fällt unter den Schutzzumfang des geltenden Anspruchs 1, weil nur er eine Gewindemuffenplatte mit zweiten Führungsbohrungen enthält, die in der Gegenrichtung zu den ersten Führungsbohrungen ausgerichtet sind.

Da das Patent somit nicht derart geändert worden ist, dass sein Schutzbereich erweitert wurde, entspricht es den Erfordernissen des Artikels 123 (3) EPÜ.

5. Erfinderische Tätigkeit

Es offenbart einen

Anker zum Verankern im Erdreich

aus einem Rohr (20),

auf das eine Platte (24) des Ankers mittels Schrauben befestigt ist,

durch welche zur Erhöhung des Zug-, Druck- und Querkraftwiderstandes Stäbe (26) des Spinnankers in das Erdreich einbringbar sind.

Hiervon ausgehend besteht, wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht, die durch den Anker gemäß Anspruch 1 zu lösende Aufgabe darin, den Widerstand der Verankerung gegen Quer-, Zug- und Druckkräften zu verstärken.

Zur Lösung dieser Aufgabe umfasst der Anker gemäß Anspruch 1 die Merkmale wonach:

- das Rohr ein Gewinderohr ist (das Rohr 20 der E1 kann zwar in die Erde eingeschraubt werden, jedoch können die weit voneinander entfernten Erdbohrer (augers) 22 nicht als Gewinde betrachtet werden),
- die Platte als Gewindemuffenplatte ausgebildet ist und auf dem Rohr aufgeschraubt wird (die Platte 24 der E1 hat weder ein Gewinde, das auf das Rohr geschraubt werden kann, noch stellt sie eine Muffe dar),
- die Stäbe Gewindestäbe sind,
- die Stäbe in bestimmten Winkeln und in Gegenrichtung durch die Platte einschraubbar sind und
- eine "spinnenartige" Befestigung erreicht wird.

E5 zeigt zwar in Figur 2 einen Anker mit Ankerstäben 6, die als Gewindestäbe ausgeführt werden können (siehe Seite 2, Zeilen 15 und 16) und so vom Hauptkörper aus gespreizt sind, so dass eine "spinnenartige Befestigung" erzielt wird. Ferner führt die E5 aus, dass die Anwendung der wie in Figur 2 gerichteten Ankerstäbe auf die Vorrichtung nach Figur 1 deren Wirkkraft erheblich

verbessert (siehe Seite 2, Zeilen 17 bis 21), so dass der Fachmann dazu angeregt wird eine "spinnenartige" Anordnung der Stäbe auf den Anker gemäß E1 anzuwenden, um dessen Widerstand gegen auf ihn wirkende Kräfte zu erhöhen.

Selbst wenn die Lehre der E5 auf den Anker gemäß E1 angewendet würde, würde sich jedoch der daraus ergebende Anker von dem Anker gemäß geltendem Anspruch 1 noch durch die Merkmale unterscheiden wonach

- a) das Rohr ein Gewinderohr ist,
- b) die Platte als Gewindemuffenplatte ausgebildet ist und auf das Rohr aufgeschraubt ist.

Folglich führt die Kombination der Lehren der E1 und E5 nicht unmittelbar zum Gegenstand des geltenden Anspruchs 1.

Da der Fachmann keinen Anregung hat, den durch diese Kombination erhaltenen Anker dahingehend umzugestalten, dass er auch die Merkmale a) und b) umfasst und somit ein Anker gemäß geltendem Anspruch 1 entsteht, beruht dessen Gegenstand auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

V. Commare

T. Kriner